

Durch die Änderung des § 4b Abs. 6 wird die dort enthaltene Hinweispflicht auf die Mitteilung des Übermittlungszwecks beschränkt. Die Mitteilung dient der Beachtung des Zweckbindungsgebots nach Artikel 6 Abs. 1b der Richtlinie durch die Stelle, der die Daten übermittelt werden. Da das Zweckbindungsgebot nach der Richtlinie nicht uneingeschränkt gilt, kann der Hinweis in deren Geltungsbereich keine weitergehende Wirkung entfalten.

Zu V 3 und 4 (§§ 4d Abs. 1, 4e BDSG)

Der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob in § 4d klar gestellt werden kann, dass sich die in dieser Vorschrift begründete Meldepflicht nicht auf jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang bezieht, sondern **auf den Einsatz eines automatisierten Verfahrens als Ganzes** (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 3, Nr. 2, 2. Anstrich). Die erbetene Klarstellung verstößt nicht gegen Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie, da dort Meldepflichten für den einzelnen Verarbeitungsvorgang nicht begründet werden. Der Begriff „Verfahren automatisierter Verarbeitungen“ trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Die Änderung ist dementsprechend auch im Einleitungssatz des § 4e vorzunehmen.

Zu V 5 (§ 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 5, Nr. 4). **Sie stellt klar, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nicht auf die Durchführung einer Vorabkontrolle beschränkt ist**, sondern für die gesamte Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die **eine Vorabkontrolle** durchzuführen ist, besteht.

Zu V 6 (§ 4g BDSG)

Die Änderung trägt dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 5, Nr. 5) weitgehend Rechnung.

Bei den in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden muss der Vorbehalt des Benehmens mit dem verantwortlichen Behördenleiter jedoch beibehalten werden, da die Aufgabenerfüllung dieser Behörden die enge Begrenzung des Kreises der mit einer Angelegenheit befassten und über sie unterrichteten Personen erforderlich machen kann. Absatz 3 fasst den entsprechenden Vorbehalt mit der bereits in Absatz 2 Satz 4 des Regierungsentwurfs enthaltenen Ausnahme für diese Behörden zusammen.

Zu VI 2 (§ 6b BDSG)

§ 6b führt im BDSG erstmals eine verbindliche Reglementierung der Videüberwachung ein. Sie findet für öffentliche Stellen des Bundes und für den nicht öffentlichen Bereich Anwendung.

Neben § 6b gelten die sonstigen Vorschriften des Gesetzes, so etwa das in § 3a verankerte **Gebot zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit**. Die besondere Eingriffsqualität, die von der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ausgehen kann, macht erforderlich, zugunsten der von einer solchen Maßnahme betroffenen

Personen den Kreis der eine Videüberwachung rechtfertigenden Sachverhalte zu beschränken, **eine enge Zweckbindung** für die im Wege der Videüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten vorzusehen und die Transparenz für die Betroffenen zu erhöhen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die nach den Absätzen 1, 3 und 5 in den verschiedenen Verarbeitungsphasen jeweils gesondert zu prüfen sind, verfolgen – unter Berücksichtigung der im nicht öffentlichen Bereich zu beachtenden Grundrechtspositionen auch der Betreiber von Videotechnik, etwa aus Artikel 12 und 14 GG – das Ziel, insgesamt eine restriktivere Verwendungspraxis herbeizuführen, ohne zugleich rechtlich schützenswerte Beobachtungszwecke auszuschließen.

Zu Absatz 1

In Nummer 1 wird durch den gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzten Wortlaut („zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“) klargestellt, dass diese Vorschrift – ebenso wie z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG – nur für öffentliche Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung gilt. Soweit bereichsspezifische Gesetze des Bundes Regelungen zur Videüberwachung enthalten (z. B. § 21 Abs. 3, §§ 27 und 28 Abs. 2 BGG, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und § 26 BKAG sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 BVerfSchG), sind diese abschließend, so dass insoweit durch § 6b keine zusätzlichen Eingriffsbefugnisse normiert werden.

Der Zweck „Wahrnehmung des Hausrechts“ (Nummer 2) erfasst den Einsatz von Videotechnik sowohl durch öffentliche als auch durch nicht öffentliche Stellen.

Nummer 3 („zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke**“), der allein den nicht öffentlichen Bereich betrifft, führt gegenüber dem Regierungsentwurf („Erfüllung eigener Geschäftszwecke“) zu einer **Einschränkung der Zulässigkeit der Videüberwachung**. Der Begriff „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ist § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entlehnt, der als Ausnahmetatbestand eng auszulegen ist. **Was ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle sein kann**, bestimmt sich nicht allein nach deren subjektiven Interesse, z. B. durch Definition eines Geschäftszwecks, **sondern muss objektiv begründbar** sein. Von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen kann regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn die Beobachtung der Hauptzweck oder ein wesentlicher Nebenzweck der Geschäftstätigkeit ist. So wäre etwa eine Videüberwachung mit dem Ziel der Vermarktung hierdurch gewonnener Bilder unzulässig.

Entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 schreibt Nummer 3 in der gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzten Fassung vor, **die Zwecke der Videüberwachung vor Beginn dieser Maßnahme konkret festzulegen**. Hierdurch wird die **Nachprüfung der Erforderlichkeit** der jeweiligen Beobachtungsmaßnahme – etwa im **Hinblick auf die eingesetzte Technik** – erleichtert.

Die Verfolgung eines zulässigen Zwecks im Sinne des Absatzes 1 ist allein jedoch nicht ausreichend für die Zulässigkeit einer Videüberwachung. Vielmehr können

auch in diesem Fall entgegenstehende Interessen Betroffener zu einem Ausschluss dieser Maßnahme führen. So kann etwa der Zweck der Diebstahlprävention in keinem Fall die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen rechtfertigen.

Absatz 1 greift insoweit über den Anwendungsbereich des BDSG, wie er in § 1 Abs. 2 Nr. 3 definiert ist, hinaus, als er nicht voraussetzt, dass die durch eine Beobachtungsmaßnahme gewonnenen Daten unter Einsatz von oder für Datenverarbeitungsanlagen erhoben werden. Insbesondere beim Einsatz digitalerameratechnik wird dies jedoch regelmäßig der Fall sein.

Zu Absatz 2

Die Pflicht zur Erkennbarmachung der Beobachtung und zur Nennung der verantwortlichen Stelle ergänzt die nach dem Gesetz bestehenden allgemeinen Verfahrenssicherungen. So löst die als automatisierte Verarbeitung erfolgende Videoüberwachung die Meldepflicht nach § 4d Abs. 1 aus.

Videoüberwachungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen darüber hinaus der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5. Solche besonderen Risiken liegen regelmäßig vor, wenn Überwachungskameras nicht punktuell, sondern durch die verantwortliche Stelle in größerer Zahl und zentral kontrolliert eingesetzt werden. Ebenso kann die verwendete Technik (etwa bei schwenkbaren Kameras mit hoher Auflösung der gewonnenen Bilder) zu einem solchen besonderen Risiko führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung und Nutzung der im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten ein. Aus der Zulässigkeit der Beobachtung nach Absatz 1 kann nicht bereits auf die Zulässigkeit der Verarbeitung oder Nutzung gewonnener personenbezogener Daten geschlossen werden. Vielmehr muss nach Absatz 3 in einem eigenen Prüfschritt festgestellt werden, ob gerade auch die in Aussicht genommene Verarbeitung oder Nutzung zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen (Satz 1), oder ob die Verwendung für Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungszwecke erforderlich ist (Satz 2).

Insbesondere bei Anwendung digitaler Videoüberwachungssysteme kommt der Abwägungsklausel herausragende Bedeutung zu. Für jeden Schritt der Verarbeitung und Nutzung von Videomaterial ist eine gesonderte Bewertung der Zulässigkeit geboten. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen sind in besonderer Weise berührt, wenn automatisierte Verfahren beispielsweise zum Vergrößern und Herausfiltern einzelner Personen, zur biometrischen Erkennung, zum Bildabgleich oder zur Profilerstellung eingesetzt werden oder in dem zur Videoüberwachung eingesetzten System verfügbar und einsatzbereit sind. Denn derartige Maßnahmen greifen in besonders gravierender Weise in das informationelle

Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein. Regelmäßig überwiegt insofern das Interesse der Betroffenen, nicht zum Objekt automatisierter Verarbeitung sie betreffender Videoaufnahmen zu werden. Nur ausnahmsweise kann der Einsatz automatisierter Systeme zur Erkennung von Personen in Betracht kommen, etwa wenn der zulässige Zweck nicht auf andere Weise wirksam erreicht werden kann. Der Vorabkontrolle (vgl. oben zu Absatz 2) kommt hier in besonderer Weise eine verfahrenssichernde Funktion zu.

Je leistungsfähiger die Möglichkeiten automatisierter Auswertung von Videoaufnahmen von Personen im Zuge technologischer Fortentwicklung werden, desto gewichtiger ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

In der Fassung des Änderungsantrags führt Absatz 3 zu einer Erstreckung der Zweckbindung der im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten über die Phase der Speicherung hinaus auch auf alle übrigen Phasen der Verarbeitung und die Nutzung. Grundsätzlich dürfen aus der Videoüberwachung gewonnene personenbezogene Daten nur für den originären Beobachtungszweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Ausnahme sieht Satz 2 (anknüpfend an § 28 Abs. 3 Nr. 2) ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten vor (Beispiel: ein Passant wird in einer videoüberwachten Ladenpassage überfallen). Ein Rückgriff auf die weiteren in § 28 Abs. 3 (bzw. § 14 Abs. 2 bis 6) enthaltenen Tatbestände zulässiger Zweckänderung bleibt ausgeschlossen. Unzulässig ist danach etwa die zweckändernde Herausgabe oder Nutzung von Videomaterial zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 1) oder für Werbungszwecke (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 3).

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 trägt zur Transparenz der Verarbeitung und Nutzung von durch Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten bei. Die Zuordnung erhobener Daten zu einer bestimmten Person wird regelmäßig die Benachrichtigungspflicht nach den §§ 19a und 33 auslösen. Eine ausdrückliche Verweisung ist im Rahmen des § 6b jedoch sinnvoll, weil die Vorschrift auch solche Fallgestaltungen erfasst, in denen Daten durch analoge Videotechnik – also nicht im Wege einer automatisierten Verarbeitung – gewonnen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht Absatz 4 des Regierungsentwurfs. Videomaterial, das für den Beobachtungszweck nicht mehr benötigt wird, ist unverzüglich zu löschen. Aber auch Videomaterial, das für den Beobachtungszweck noch benötigt wird, etwa weil aufklärungsbedürftige Vorkommnisse erfasst wurden, darf nur gespeichert bleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und solange es zur Erreichung des Beobachtungszwecks erforderlich ist.